

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.252.486

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)14743/J-NR/2023

Wien, am 30. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 30. März 2023 unter der Nr. **14743/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kinderporno-Fall Florian Teichtmeister II“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. Welche „weiteren Aspekte“, die Frau Vizepräsidentin Salzborn im Bericht anspricht, „müssen berücksichtigt werden“?
- 2. Haben sich weitere Verdachtsmomente ergeben, weshalb das Gericht der Ansicht ist, dass weitere Ermittlungen notwendig sind?
 - a. Wenn ja, welche weiteren Verdachtsmomente liegen vor und wen betreffen diese?
 - b. Wenn nein, warum sind sonst weitere Ermittlungen in diesem Fall notwendig?
- 3. Sind in diesem Zusammenhang weitere Ermittlungen gegen Florian Teichtmeister erforderlich?
 - a. Wenn ja, aufgrund welcher relevanten Verdachtsmomente?
 - b. Wenn ja, wieso wurden diese Verdachtsmomente nicht schon zuvor umfassend ermittelt?
- 4. Sind in diesem Zusammenhang Ermittlungen gegen weitere Personen erforderlich?

a. Wenn ja, gegen welche weiteren Personen wird aufgrund welcher relevanten Verdachtsmomente ermittelt?

b. Wenn ja, wieso wurden diese Verdachtsmomente nicht schon zuvor umfassend ermittelt?

Die in der parlamentarischen Anfrage gestellten Fragen betreffen ein anhängiges Gerichtsverfahren.

Es wird um Verständnis ersucht, dass eine Beantwortung der Fragen aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts im Hinblick auf Verfahren unabhängiger Gerichte, der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes, der Verpflichtung zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, sowie im Hinblick auf die Bestimmungen der StPO über die Akteneinsicht nicht möglich ist.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.